

Aktenzeichen: 5 AZR 544/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 23. Februar 1983

- 5 AZR 544/80 -

I. Arbeitsgericht

Frankfurt/Main

Urteil vom 4. Januar 1980

- 11 Ca 234/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt/Main

Urteil vom 2. Oktober 1980

- 9 Sa 247/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Inhalt des Arbeitsvertrages

Gesetz:

ZPO § 91 a; BGB § 611 Direktionsrecht, § 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 544/80

9 Sa 247/80 Frankfurt/Main

Verkündet am
23. Februar 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

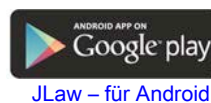
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Frey beschlossen:

1. Die Urteile des Arbeitsgericht Frankfurt am Main vom 4. Januar 1980 - 11 Ca 234/79 - und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Oktober 1980 - 9 Sa 247/80 - sind gegenstandslos.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger über den 16. Oktober 1979 hinaus auf ihre Kosten die Aufrechterhaltung der Musterberechtigung für das Flugzeugmuster DC 10 als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu ermöglichen.

Der am 1. September 1916 geborene Kläger ist am 1. Oktober 1968 als Flugbetriebsinspektor und Flugbetriebsprüfer bei dem Luftfahrtbundesamt in die Dienste der Beklagten getreten. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt voll ausgebildeter Linienflugzeugführer. Die Beklagte hatte dies zur Voraussetzung für die Einstellung gemacht. In dem Arbeitsvertrag ist die Anwendung des BAT vereinbart.

Zur Aufgabe eines Flugbetriebsprüfers gehört es, zu prüfen, ob die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb bei einem Luftfahrtunternehmen vorhanden sind. Der Flugbetriebsprüfer überprüft ferner die Planung und Durchführung des Flugbetriebes, insbesondere kontrolliert er die Einhaltung der luftfahrtrechtlichen und unternehmensinternen Flugverfahrensvorschriften. Zu diesem Zweck nimmt er an einzelnen Flügen teil. Diese Tätigkeit setzt umfassende Kenntnisse der Betriebsabläufe innerhalb eines Luftfahrtunternehmens und der Methodik der Flugdurchführung voraus. Neben allgemeiner fliegerischer Erfahrung benötigen Flugbetriebsprüfer, die etwa 30 Großraumfluggeräte zu überprüfen haben, Kenntnisse von Besonderheiten der einzelnen Flugzeugmuster. Dazu ist der Erwerb einer "Musterberechtigung" von Vorteil. Diese wird nach einer theoretischen und praktischen Ausbildung befristet erteilt (§§ 66 ff. der Verordnung über das Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976, BGBl I, 53) und gilt jeweils für einen bestimmten Flugzeugtyp.

Als die Deutsche Lufthansa im Jahre 1973 den damals neu entwickelten Flugzeugtyp DC 10 in Dienst stellen wollte, sah die Beklagte den Kläger zur Überwachung des Flugbetriebes mit diesem Flugzeugmuster vor. Auf Veranlassung und auf Kosten



- 3 -

der Beklagten erwarb der Kläger die Musterberechtigung für die DC 10. In der Folgezeit führte der Kläger auf Kosten der Beklagten turnusmäßig die zur Aufrechterhaltung des Lizenzstandes erforderlichen Flüge und Überprüfungen durch.

Mit Schreiben vom 18. April 1979 teilte der Direktor des Luftfahrtbundesamtes dem Kläger mit, wegen der angespannten Haushaltslage könnten ihm, außer für Simulatorstunden, keine Mittel mehr für fliegerische Inübungshaltung zugeteilt werden. In dem Schreiben ist auf einen Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr vom 18. September 1978 verwiesen, wonach Flugbetriebsführer, die ein Lebensalter von 60 Jahren überschritten haben oder die keine (gültige) Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer mehr besitzen, nicht mehr im Rahmen der Inübungshaltung bei den Luftfahrtunternehmen einzusetzen sind.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung seines Lizenzstandes als verantwortlicher Luftfahrzeugführer mit Musterberechtigung für das Flugzeugmuster DC 10 erforderlichen Kosten auch für die Zeit ab 16. Oktober 1979 zu übernehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Haushaltslage des Luftfahrtbundesamtes. Der Kläger hat vorgetragen, er könne seiner Tätigkeit als Flugbetriebsprüfer mit der notwendigen Autorität nur dann nachgehen, wenn er jeweils die aktuelle Qualifikation habe, die seine Prüflinge aufweisen müßten. Nachdem die Beklagte elf Jahre nach dem von der ICAO aufgestellten Grundsatzverfahren sei, habe sich die Beschäftigungspflicht dahin konkretisiert, daß er auf Kosten der Beklagten mit jederzeit gültigen Lizenzen für die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers für die DC 10 auszustatten sei. Die Aufrechterhaltung des Lizenzstandes und die Inübungshaltung sei Bestandteil der arbeitsvertraglichen Hauptpflicht der Beklagten geworden.

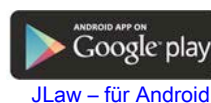
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses als Flugbetriebsprüfer im Abstand von sechs Monaten, erstmals zum 16. Oktober 1979, auf Kosten der Behörde die Verlängerung der Musterberechtigung für das Flugzeugmuster DC 10 als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu ermöglichen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, der Kläger habe keinen Anspruch darauf, daß die ihm auf Kosten der Beklagten die Verlängerung der Musterberechtigung für das Flugzeugmuster DC 10 als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ermöglicht werde. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen:

Als Flugbetriebsinspektor sei der Kläger - unstreitig - nur für solche Unternehmen zuständig, die ein Luftfahrzeug des Musters DC 10 nicht betreiben. Dabei handele es sich um die Haupttätigkeit des Klägers. Als Flugbetriebsprüfer nehme der Kläger praktisch nur Nebenaufgaben aus seinem Arbeitsverhältnis wahr. Von einem Flugbetriebsprüfer werde weder erwartet, daß er Musterberechtigungen für sämtliche Fluggeräte besitze, die bei den von ihm überprüften Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, noch daß er eine einmal erworbene Musterberechtigung aufrechterhalte, möge dies auch von Vorteil sein. Im Übrigen sei davon auszugehen, daß ein über 60 Jahre alter Flugbetriebsprüfer über eine so reiche berufliche Erfahrung und ein so hohes fachliches Ansehen verfüge, daß er auch ohne den Besitz der Musterberechtigung seine Tätigkeit bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ausüben könne.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision hat der Kläger seinen Klageanspruch weiterverfolgt.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres am 1. September 1981, ist der Kläger aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das gilt auch für den Fall, daß die Parteien



in der Revisionsinstanz die Hauptsache für erledigt erklären (BAG Entscheidungen vom 18. Februar 1957 - 2 AZR 231/56 - und vom 2. November 1959 - 2 AZR 479/56 - AP Nr. 2 und 7 zu § 91 a ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte die Revision keinen Erfolg gehabt.

1. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers gibt es keine luftverkehrsrechtliche Vorschrift, wonach ein Flugbetriebsprüfer für seine Tätigkeit in mit Großraumfluggerät ausgestatteten Flugbetrieben eine gültige Musterberechtigung in Verbindung mit der Befugnis zur verantwortlichen Führung entsprechender Fluggeräte haben muß. Das Berufungsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß sich außerhalb des Arbeitsrechts eine Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren nicht finden läßt.
2. Der Kläger hatte auch keinen arbeitsvertraglichen Anspruch darauf, daß ihm die Beklagte die Aufrechterhaltung der Musterberechtigung für die DC 10 ermöglichte.

Das Berufungsgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, daß das von der Organisation der Internationalen Zivilluftfahrt (ICAO) aufgestellte Dokument, auf das der Kläger sich beruft, keinerlei Beziehung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien hat. In der Dienstanweisung für Flugbetriebs- und Fluginspektoren des Luftfahrtbundesamtes vom 27. April 1977 ist dieses Dokument nur als eine mögliche "Richtlinie für die Durchführung der Prüfung" genannt. In dem Arbeitsvertrag des Klägers ist es nicht in Bezug genommen. Es ist daher auch nicht zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht worden.

3. Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht aus betrieblicher Übung herleiten.

- a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei zwar nicht auszuschließen, daß sich aus einer mehrfach und vorbehaltlos gewährten beruflichen Fortbildungsmaßnahme des Arbeitgebers ein auf deren ständige Gewährleistung gerichteter Rechtsanspruch des Arbeitnehmers entwickeln könne. Die Aufrechterhaltung einer bestimmten beruflichen Qualifikation
- jedoch - wie jede Rechtsausübung - nur in den Grenzen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 6 -

des § 242 BGB begehrt werden. Ein etwaiger Anspruch entfalle daher jedenfalls dann, wenn seine Verwirklichung zum Selbstzweck würde, seine Nichterfüllung dagegen keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile für den Arbeitnehmer zur Folge hätte.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß hier eine solche Fallgestaltung gegeben ist. Es hat hierzu festgestellt, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Flugbetriebsinspektor keinerlei Berührung mit dem Flugzeugmuster DC 10 habe. Soweit der Kläger als Flugbetriebsführer tätig sei, wirke es sich nicht nachteilig aus, wenn seine Musterberechtigung für den Flugzeugtyp DC 10 nicht mehr aufrechterhalten werde. Die arbeitsvertragliche Tätigkeit des Klägers werde dadurch nur insoweit eingeschränkt, als er im Bereich "Schulung/Prüfung/Überprüfung von Flugzeugführern" nicht mehr verwendet werden könne. Diese geringfügige Beschränkung sei durch die nach billigem Ermessen erfolgte Ausübung des Direktionsrechts der Beklagten gerechtfertigt. Es sei sachlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte mit Rücksicht auf die hohen Kosten und die begrenzten Haushaltsmittel es nunmehr einem dienstjüngeren Angestellten ermögliche, die Musterberechtigung für die DC 10 zu erwerben; dies insbesondere deshalb, weil der Kläger in absehbarer Zeit aus Altersgründen aus den Diensten der Beklagten ausscheide.

b) Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 18. August 1976 - 5 AZR 399/75 - (BAG 28, 159 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfen) in dem Rechtsstreit gleichen Rubrums bereits festgestellt, daß der Erwerb einer "Musterberechtigung" für die Tätigkeit des Klägers als Flugbetriebsprüfer von Vorteil ist; von den Flugbetriebsprüfern werde jedoch weder erwartet, daß sie die Musterberechtigungen für alle Flugzeuge besitzen, die bei den von ihnen geprüften Gesellschaften eingesetzt werden, noch daß sie eine einmal erworbene Musterberechtigung aufrechterhalten. Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung dieser festgestellten Tatsachen und im Hinblick darauf,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger im Jahre 1979 bereits in 1 1/2 Jahren bevorstand, das Begehren des Klägers nach § 242 BGB als nicht gerechtfertigt ansah, ist das nicht zu beanstanden. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei dieser Entscheidung den Begriff des rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteils für den Arbeitnehmer verkannt habe, wie die Revision meint.

4. Die Revision ist, der Auffassung, das Berufungsgericht wäre dann zu einem anderen Ergebnis gekommen, wenn es dem vom Kläger angetretenen Sachverständigenbeweis nachgegangen wäre. Hiermit erhebt die Revision eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO. Diese Verfahrensrüge ist nicht begründet. Selbst wenn der vom Kläger benannte Sachverständige () ausgesagt hätte, das vom Kläger zu überprüfende Flugbetriebspersonal auf der DC 10 hätte den Kläger als Flugbetriebsprüfer "nicht ernst genommen", wenn er die Musterberechtigung für die DC 10 nicht aufrechterhalten hätte, würde dies nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Unstreitig haben auch andere Flugbetriebsprüfer nicht die Musterberechtigung für die DC 10 und sie sind dennoch in der Lage, die Prüfungen vorzunehmen. Es ist nichts dafür vorgetragen, daß diese Flugbetriebsprüfer ebenfalls "nicht ernst genommen würden" und dadurch in ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit beeinträchtigt wären. Auf den Beweisantritt kommt es daher nicht an.

5. Entgegen der Auffassung der Revision ist dadurch, daß der Kläger die Musterberechtigung für das Flugzeugmuster DC 10 nicht verlängern konnte, auch das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt worden. Unstreitig hatte die Beklagte nur einem ihrer Flugbetriebsprüfer die Möglichkeit eingeräumt, die Musterberechtigung auf der DC 10 zu erwerben. Das war im Jahre 1973 der Kläger, weil dieser damals der erfahrenste und dienstälteste Flugprüfer war. Wenn die Beklagte kurz vor dem altersbedingten Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis kraft ihres Direktionsrechts den Erwerb der Musterberechtigung für die DC 10 auf einen anderen Piloten überträgt, so sind hierfür durchaus sachliche Gründe gegeben.

Dr. Thomas

Michels-Holl

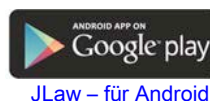
Schneider

Schumacher

Dr. Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS